

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Badegewässerverordnung geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Information der Badegäste von Badegewässern vor Ort mittels EU-weit einheitlicher farblicher Symbole zur letzten Einstufung (Qualität) des jeweiligen Badegewässers/ein Badeverbot/ein Abraten vom Baden.

EU-weit einheitliche Symbole zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern, ein Badeverbot und ein Abraten vom Baden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anbringen der Information in Form eines farblichen Papierausdrucks mit dem Symbol für die letzte Einstufung (Qualität) des jeweiligen Badegewässers (allenfalls über ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden) in einer vor Ort bereits vorhandenen Vitrine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

Die Bereitstellung der Informationen (Symbole) obliegt dem zuständigen Landeshauptmann (§ 9a Abs. 6 BHygG, § 13 Abs.1 BGewV).

Der farbliche Ausdruck der Symbole (DIN A 3 - ein Symbol je Badegewässer, das die letzte Einstufung wiedergibt) und der Aushang vor Beginn der Badesaison in die bereits vorhandenen Vitrinen kann mit der von den Sachverständigen jedenfalls vor Beginn der Badesaison vorzunehmenden Probenahme verbunden werden.

Die finanziellen Auswirkungen, die mit dem Aushang eines derartigen Papierausdrucks verbunden sind, liegen daher unter jeglicher Bagatellgrenze.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Badegewässerverordnung geändert wird

Problemanalyse

Problemdefinition

Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/321/EU vom 27. Mai 2011 zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden gemäß der Richtlinie 2006/7/EG.

Maßnahmen zum Aushang (Papierausdruck) EU-weit einheitlicher Symbole zur Information der Öffentlichkeit (Badegäste) über die Einstufung von Badegewässern, Badeverbote und das Abraten vom Baden während der Badesaison an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers (in einer bereits vor Ort vorhandenen Vitrine).

Österreich hat den diesbezüglich ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen der Europ. KOM zur RL 2006/7/EG vor Beschlussfassung zugestimmt.

Kein Umsetzungsspielraum.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Information der Öffentlichkeit (Badegäste) an den österreichischen Badegewässern (Badesaison 2012: 269) mittels unionsrechtlich vorgegebener einheitlicher Symbole über die Einstufung (Qualität) der Badegewässer, Badeverbote und ein Abraten vom Baden während der Badesaison an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers.

Vertragsverletzungsverfahren.

Keine Alternativen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

nicht bekannt

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Die Information (Symbol) wird den Badegästen mittels farblicher Papierausdrucke jeweils in einer Vitrine vor Ort zur Verfügung gestellt. Daten (Rückmeldungen) betreffend den tatsächlich erfolgten/zeitgerechten Aushang (Symbol betreffend die Einstufung: vor Beginn der Badesaison; Symbol betreffend ein Badeverbot/Abraten vom Baden: im Falle eines verhängten Badeverbots/Abratens vom Baden) sind zu sammeln.

Organisatorische Maßnahmen für den zeitgerechten Aushang hat der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) zu veranlassen (vgl. § 9a Abs. 6 BHygG) bzw. werden die Bezirksverwaltungsbehörden den Aushang vorzunehmen haben. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Überwachung der

Badegewässer herangezogenen Sachverständigen der Hygiene, die jedenfalls vor Beginn der Badesaison eine Überprüfung vor Ort vorzunehmen haben, können um gleichzeitige Vornahme des Aushangs ersucht werden. Dem entsprechend sind Rückmeldungen zu sammeln.

Ziele

Ziel 1: Information der Badegäste von Badegewässern vor Ort mittels EU-weit einheitlicher farblicher Symbole zur letzten Einstufung (Qualität) des jeweiligen Badegewässers/ein Badeverbot/ein Abraten vom Baden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Informationen der Badegäste von Badegewässern vor Ort.	EU-weit einheitliche Symbole zur Information der Badegäste von Badegewässern vor Ort. Erhöhte Transparenz hinsichtlich der Badegewässerqualität.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anbringen der Information in Form eines farblichen Papierausdrucks mit dem Symbol für die letzte Einstufung (Qualität) des jeweiligen Badegewässers (allenfalls über ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden) in einer vor Ort bereits vorhandenen Vitrine.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Information wird den Badegästen mittels farblicher Papierausdrucke, die unionsrechtlich vorgegebene Symbole (für die letzte Einstufung eines Badegewässers, ein Badeverbot und ein Abraten vom Baden) aufweisen, in einer Vitrine vor Ort zur Verfügung gestellt.

Der Aushang hat während der Badesaison zu erfolgen.

Organisatorische Maßnahmen für den tatsächlichen und zeitgerechten Aushang hat der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) zu veranlassen (vgl. § 9a Abs. 6 BHygG) bzw. werden die Bezirksverwaltungsbehörden die Aushänge vorzunehmen haben. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Überwachung der Badegewässer herangezogenen Sachverständigen der Hygiene, die jedenfalls vor Beginn der Badesaison eine Überprüfung vor Ort vorzunehmen haben, können um gleichzeitigen Aushang der letzten Einstufung eines Badegewässers ersucht werden.

Der geänderte § 13 Abs. 1 Z 1 zieht keine zusätzlichen finanziellen Belastungen nach sich, da die neue Regelung eine Vereinheitlichung einer bestehenden Kennzeichnungspflicht zum Inhalt hat.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Informationen der Badegäste vor Ort über die Qualität des jeweiligen Badegewässers.	Informationen der Badegäste vor Ort über die Qualität des jeweiligen Badegewässers/eines Badeverbots/eines Abratens vom Baden mittels Aushang eines EU-weit einheitlichen farblichen Symbols.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Länder, insbesondere zieht der geänderte § 13 Abs. 1 Z 1 keine zusätzlichen finanziellen Belastungen nach sich, da die neue Regelung eine Vereinheitlichung einer bestehenden Kennzeichnungspflicht zum Inhalt hat.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden.